

# Satzungen

des

## Ornithologischen Vereins München.

### Name, Sitz und Zweck.

#### § 1.

Der Ornithologische Verein München hat zum Zweck:

- a) Förderung der Vogelkunde nach allen Richtungen,
- b) planmässige Erforschung der heimischen Avifauna,
- c) Hegung und Schutz der Vögel

#### § 2.

Erreicht sollen diese Aufgaben werden:

1. durch Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
2. durch regelmässige Zusammenkünfte, bei denen Vorträge, ein gegenseitiger Austausch von Beobachtungen, Vorlage der einschlägigen Litteratur u. Demonstrationen statthaben;
3. durch gemeinschaftliche Excursionen;
4. durch Gewinnung eines möglichst grossen Beobachterkreises innerhalb der engeren Landesgrenzen;
5. durch Anlegung von ornithologischen Sammlungen;
6. durch Schaffung einer Bibliothek.

### Mitgliedschaft.

#### § 3.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. correspondirenden Mitgliedern,
3. ordentlichen Mitgliedern.

## LXVIII

Diese letzteren scheiden sich in

- a) hiesige und
- b) auswärtige Mitglieder.

### § 4.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, Herren wie Damen, sowie auch Korporationen (nach Massgabe des für den einzelnen Fall getroffenen Übereinkommens) werden.

### § 5.

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

### § 6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht in einer Generalversammlung, wobei Einstimmigkeit entscheidet. Zur Wahl von correspondirenden Mitgliedern ist einstimmige Beschlussfassung in einer Monatsversammlung notwendig.

### § 7.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Ornithologen von bedeutendem wissenschaftlichen Rufe, sowie Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben; zu correspondirenden Mitgliedern auswärtige Forscher, die durch Einsendung von Berichten und Original-Abhandlungen oder durch Bereicherung der Sammlungen die Zwecke des Vereins in besonderem Masse fördern helfen.

### § 8.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft geschehen. Jedes Mitglied bleibt dem Verein für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, falls nicht der Austritt 4 Wochen vor Schluss des alten Jahres angemeldet ist.

### § 9.

Ein Mitglied, welches durch Richterspruch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, ist sofort durch die Vorstandschaft aus dem Verein auszuschliessen.

Durch Beschluss einer Generalversammlung können ausserdem auf Vorschlag der Vorstandschaft oder auf schrift-

## LXIX

lichen Antrag von mindestens 6 Mitgliedern auch solche Persönlichkeiten ausgeschlossen werden, welche sich eines als ehrenrührig zu betrachtenden Verhaltens schuldig gemacht haben; hierzu sind zwei Drittel Majorität der Anwesenden notwendig.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

#### § 10.

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuche der Sitzungen, zum Einbringen von den Verein betreffenden Anträgen an die Vorstandschaft, zur Benützung der Vereinsbibliothek und der Sammlungen. Auswärtige Mitglieder tragen die Portokosten. Bücher sollen nicht länger wie 4 Wochen ausgeliehen bleiben.

#### § 11.

Jedes Mitglied erhält die Drucksachen des Vereins vom Eintrittsjahre an unentgeltlich.

#### § 12.

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.

#### § 13.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein Jahresbeitrag von 6 Mk. für die hiesigen, von 4 Mk. für die auswärtigen (ordentlichen) Mitglieder, zahlbar bis zum 1. März, festgesetzt. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort an den Kassier zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt im zweiten Halbjahre, so kann auf speziellen Wunsch eine Ermässigung auf die Hälfte eintreten.

Personen mit wechselndem Domizil, die den grösseren Teil des Jahres in München zubringen, müssen als hiesige Mitglieder geführt werden, auch wenn sie von den Vorteilen derselben nicht Gebrauch machen.

### **Vereinsorgane.**

#### § 14.

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der ständige Ausschuss,
- c) die Generalversammlung.

## LXX

### § 15.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet die Vorstandschaft, welche ihren Sitz in München hat. Sie besteht aus

- a) dem I. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- b) dem Kassier,
- c) zwei Schriftführern,
- d) einem Bibliothekar
- e) einem Conservator.

Sie wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, und zwar in einem Wahlgang mittelst schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Für die im Laufe der Amtsdauer aus der Vorstandschaft ausscheidenden Mitglieder erfolgt für die Restzeit Zuwahl durch die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft.

### § 16.

Der I. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, repräsentirt den Verein nach aussen u. zeichnet für die Vorstandschaft.

Der Stellvertreter (II. Vorsitzende) vertritt den I. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte in selbstständiger Weise. Er ist für die Kassa persönlich haftbar. Für die Verausgabung von Geldern bedarf es der Anweisung des Vorsitzenden.

Dem I. Schriftführer obliegt die Erledigung der Correspondenz und die Führung des Protokolls. Es kann ihm das Recht der Unterzeichnung solcher Correspondenzen eingeräumt werden, welche lediglich den formellen Geschäftsgang betreffen.

Der II. Schriftführer vertritt und unterstützt den ersten; ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Besorgung der Einladungen, Inserate etc.

Der Bibliothekar hat ein genaues Verzeichnis der Bibliothek im Stande zu halten, die Abonnements zu bethätigen und die Ausleihung der Bücher zu überwachen, eventuell Schadenersatz zu verlangen.

## LXXI

Der Conservator hat die Vereinsammlungen, sowie das Inventar im Stande zu halten und die Zugänge zu katalogisiren.

### § 17.

Zum Ausweis der Vorstandschaft dem Gerichte gegenüber dient das in der Generalversammlung aufgenommene Wahlprotokoll.

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 18.

Ausser dem Vorstande sind von der Generalversammlung jährlich zwei Kassarevisoren und ein ständiger Ausschuss von 3 Mitgliedern (eine Verstärkung durch Cooptation ist jederzeit möglich) zu wählen, der über alle wichtigeren Angelegenheiten zusammen mit der Vorstandschaft (eventuell schriftlich bei auswärtigen Mitgliedern) zu beraten hat.

### § 19.

Die Vereinsversammlungen scheiden sich in

1. Generalversammlungen,
2. Vereinssitzungen;

diese finden in der Regel alle 14 Tage statt; einmal im Monat ist Vortragsabend.

Über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, kann in diesen Monatsversammlungen Beschluss gefasst werden.

### § 20.

Die am Anfange eines jeden Kalenderjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung, deren Berufung mindestens acht Tage vorher durch Ausschreibung in der Presse bekannt gegeben werden muss, ist zuständig:

1. zur Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
2. zur Verbescheidung der Jahresrechnung des Kassiers;
3. zur Festsetzung des Etats für das nächste Vereinsjahr;
4. zur Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses, der Revisoren, sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## LXXII

5. zum Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des § 9, Abs .2;
6. zur Änderung der Satzungen, die nur mit  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen der Anwesenden vorgenommen werden kann;
7. zur Auflösung des Vereins (s. § 22);
8. zur Beschlussfassung über besondere Anträge, wobei einfache Stimmenmehrheit (bei Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend) entscheidet, insofern nicht andere Bestimmungen speziell namhaft gemacht sind.

### § 21.

Die Aufgabe einer ausserordentlichen Generalversammlung, die jederzeit vom Vorstand einberufen werden kann, wird durch die Zwecke ihrer Einberufung bestimmt; eine solche muss berufen werden, wenn wenigstens zehn ordentliche Mitglieder schriftlich darauf antragen. Sie hat die gleichen Competenzen wie die ordentliche Generalversammlung.

### **Auflösung.**

#### § 22.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinseigentum soll in diesem Falle wissenschaftlichen Zwecken zugewendet werden.

---